

## **Für die Erweiterung Medienpädagogik relevante Auszüge aus dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)**

---

### **Art. 14**

#### **Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen**

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs  
oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 8 Nr. 3) tritt.

### **Art. 15**

#### **Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen**

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktik der Grundschule oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs  
oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 9 Nr. 3) tritt.

### **Art. 16**

#### **Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen**

Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines dritten Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 10 Nr. 2) tritt.

### **Art. 17**

#### **Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien**

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das vertiefte Studium eines dritten Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

#### **Art. 18**

##### **Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines zweiten Unterrichtsfachs oder
3. das vertiefte Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das jeweils an die Stelle des Studiums des Unterrichtsfachs (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3) tritt.

#### **Art. 19**

##### **Erweiterung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik**

(1) <sup>1</sup> Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines Unterrichtsfachs oder
3. das Studium
  - a) der Didaktik der Grundschule oder
  - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

<sup>2</sup> Es kann nur das Studium gewählt werden, das nicht schon nach Art. 13 Nr. 3 Teil des Studiums ist.

(2) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 ist über Absatz 1 hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt möglich.

---

#### **Art. 23**

##### **Besondere Bestimmungen für nachträgliche Erweiterungen des Studiums**

- (1) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann für ein die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 begründendes Fachgebiet zur Ersten Lehramtsprüfung in besonderen Fällen auch dann zugelassen werden, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung durch Studien im Zusammenhang mit geeigneten Einrichtungen der Lehrerweiterbildung nachweist.
- (2) Die nachträgliche Erweiterung kann im übrigen in der Form eines Hochschulstudiums, insbesondere auch in der Form des weiterbildenden Studiums und/oder des Fernstudiums, erfolgen.
- (3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt durch Rechtsverordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Vorbildung nach den Absätzen 1 und 2.